



STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 5

Soziales, Arbeit und
Gesundheit

Rathaus, Porscheplatz
45127 Essen

Stadtdirektor

Peter Renzel

Raum 14.39

Telefon +49 201 88 88500

Telefax +49 201 88 88510

E-Mail renzel@essen.de

7.10.2020

Stadt Essen · GB5 · 45121 Essen

An die Fraktion
DIE LINKE
Im Rat der Stadt Essen
Severinstraße 1
45127 Essen

**Ihre Anfrage im Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Integration
am 01. September 2020 zum TOP 7: Anpassung der Mietobergrenzen ab
01. September 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer o.a. Anfrage baten Sie um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Empfänger von Kosten der Unterkunft nach dem SGB II leben in Wohnungen, deren Mieten zum Stichtag 31. August 2020 über den Mietobergrenzen liegen und die deshalb die Mietdifferenz aus eigenen Mitteln finanzieren?
2. Wie viele KdU-Empfänger nach dem SGB II überschreiten die Mietobergrenzen zum Stichtag 31. August um bis zu 5 Prozent, zwischen 5 und 10 Prozent, zwischen 10 und 15 Prozent, zwischen 15 und 20 Prozent und um über 20 Prozent?
3. Wie setzen sich diese Haushalte zusammen, gestaffelt nach Haushaltsgrößen?
4. Wie viele dieser Haushalte werden nach der Anpassung der Mietobergrenzen ab dem 1. September mit ihren Mieten innerhalb der Mietobergrenzen liegen?

**STADT
ESSEN**

info@essen.de
www.essen.de

Da aufgrund der Einführung des § 67 SGB II die Kostensenkungsverfahren zum 27. März 2020 ausgesetzt wurden, lassen sich nur zum Teil vergleichbare Auswertungen zum Stichtag 31. August 2020 durchführen. Im Folgenden wird sich daher teilweise auf Datenerhebungen aus November 2019 bezogen.

Zu 1.

Zum Stichtag 31. August 2020 wurden bei 6.249 Bedarfsgemeinschaften (von insgesamt 43.492 Bedarfsgemeinschaften) ein geringerer Bedarf an den Kosten für Unterkunft (Bruttokaltmiete) bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II berücksichtigt als mietvertraglich ausgewiesen. Hierunter fallen auch Bedarfsgemeinschaften, bei denen eine Zusicherung zur Übernahme der Bruttokaltmiete einer neu angemieteten Wohnung nicht erteilt werden konnte, weil die Unterkunftskosten die seinerzeit geltende Angemessenheitsgrenze überstiegen und / oder kein Grund für den Umzug vorlag, der nach den sozialhilferechtlichen Grundsätzen anerkannt werden konnte. Außerdem sind davon auch Haushalte umfasst, denen neben der Bedarfsgemeinschaft noch weitere Personen angehören, die ihren Anteil an den Unterkunftskosten selbst tragen oder ebenfalls Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen.

Zu 2.

Die nachstehende Tabelle weist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften aus, in denen eine Überschreitung der Mietobergrenze im November 2019 vorlag. Dies entspricht 23,8 % aller Bedarfsgemeinschaften zum damaligen Zeitpunkt (insgesamt 42.883 Bedarfsgemeinschaften, Stand November 2019).

Überschreitung	BG-Anzahl
0,00% - 9,99%	4.430
10% - 19%	2.178
20% - 29%	1.391
30% - 49%	1.134
50% - 99%	835
ab 100%	234
Gesamt	10.202

Zu 3.

Das verwendete Fachverfahren bietet keine Möglichkeit einer validen Darstellung der angefragten Auswertung.

Zu 4.

Durch die Gegenüberstellung der Auswertungen aus November 2019 und September 2020 lässt sich festhalten, dass eine deutliche Reduzierung der Überschreitungen von vormals 23,8 % auf 13,4 % aller Bedarfsgemeinschaften vorliegt. Der Rückgang der Überschreitungen kann wegen der zeitlichen Verschiebung beider Auswertung nicht ausschließlich auf die Erhöhung der Mietobergrenzen abgestellt werden. Ebenfalls könnten bereits angestoßene Kostensenkungsverfahren vor dem 27. März 2020 (Inkrafttreten des §67 SGB II) und eine generelle Fluktuation der Bedarfsgemeinschaften als Faktoren in Betracht kommen.

Überschreitungen	BG-Anzahl November 2019	BG-Anzahl September 2020	Differenz
0,00% - 9,99%	4.430	2.286	-2.144
10% - 19%	2.178	1.326	-852
20% - 29%	1.391	726	-665
30% - 49%	1.134	786	-348
50% - 99%	835	560	-275
ab 100%	234	162	-72
Gesamt	10.202	5.846	-4.356

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Peter Renzel
Stadtdirektor